

Spezial-Synopse

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Fahrbahnkorrektur zwischen Siders und Corin, auf der KS 46 Siders – Chermignon – Crans, auf Gebiet der Gemeinden Siders und Crans-Montana

Entwurf des Staatsrates 28.05.2025	Entwurf der Kommission BV vom 18.6.2025
<p>Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Fahrbahnkorrektur zwischen Siders und Corin, auf der KS 46 Siders – Chermignon – Crans, auf Gebiet der Gemeinden Siders und Crans-Montana</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG); eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen; eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); auf Antrag des Staatsrats,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Bauarbeiten für die Fahrbahnkorrektur zwischen Siders und Corin, auf der KS 46 Siders – Chermignon – Crans, auf Gebiet der Gemeinden Siders und Crans-Montana, ausführen zu lassen.</p> <p>² Die Bauarbeiten zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p>Art. 2</p>	

Entwurf des Staatsrates 28.05.2025	Entwurf der Kommission BV vom 18.6.2025
<p>¹ Die Bauarbeiten sind Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 fortfolgende des Strassengesetzes (StrG).</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gesamtkosten für die Enteignungen, die Projektierung und die Bauausführung belaufen sich gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 13'200'000 Franken (inkl. MWST und Nebenkosten).</p> <p>² Da der betreffende Strassenabschnitt zwischen Sidiers und Corin ausserorts liegt, werden die effektiven Werkkosten gemäss Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a StrG zwischen dem Kanton und allen Gemeinden des Kantons aufgeteilt.</p> <p>³ Der Anteil der beitragspflichtigen Gemeinden wird auf 3'300'000 Franken geschätzt.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Beitragspflichtig sind in diesem Fall alle Gemeinden des Kantons Wallis.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten und die dafür benötigten Mittel im Budget vorhanden</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Staatsrat kann teuerungsbedingte Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2025 (Basis Oktober 2020 = 100).</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	

Entwurf des Staatsrates 28.05.2025	Entwurf der Kommission BV vom 18.6.2025
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den -	